



Kärntner Gemeindebund

Alle

- Gemeinden und
- Schulgemeindev Verbände

Per E-Mail!

Datum: 23. 02. 2022

Sachbearbeiterin: PH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2022\
Schulerhalter_Aufgaben.docx

Aufgaben und Pflichten der gesetzlichen Schulerhalter*innen

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Regelmäßig sehen sich Schulerhalter*innen im Pflichtschulbereich (und auch deren Interessenvertretungen) mit Wünschen von Schulleitungen, Lehrkräften und auch Elternvertreter*innen konfrontiert. Diese reichen von Hardware für die Schüler*innen und Lehrkräfte bis hin zu Softwarelizenzen oder der IT-Systembetreuung. Ebenso existieren einige Kostentragungen, die unserer Rechtsansicht nach entweder eine verfassungswidrige oder gar keine Rechtsgrundlage haben, wie z. B. Time-out-Gruppen, pflegerisch-helfendes Personal oder auch Assistenzkräfte für Schüler*innen mit Autismus-Spektrums-Störungen (ASS).

Nachfolgend dürfen wir Ihnen unsere Einschätzung (gestützt auf ein Rechtsgutachten des Österreichischen Gemeindebundes) betreffend die relevantesten Punkte übermitteln:

Vorab zum besseren Verständnis:

das Ergebnis des Gutachtens zielt darauf ab, dass die **Schulerhalter*innen nur für die „äußere Organisation“** der Schule **zuständig** sind und auch durch Landesgesetz aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nur zu Aufgaben, die in den Bereich der „äußeren Organisation der Schule“ fallen, verpflichtet werden können. **Unter die äußere Organisation fällt nur die für den Schulbetrieb erforderliche Infrastruktur und die Beistellung des zur Betreuung der Schulliegenschaften erforderlichen Hilfspersonals, somit alle Angelegenheiten, die den eigentlichen Schulbetrieb erst ermöglichen.**

Unter der **Erhaltung einer Schule** (gemäß Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) ist

- „die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,
- deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
- die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel,
- die Deckung des sonstigen Sachaufwandes
- sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer)“

zu verstehen.



Auf landesgesetzlicher Ebene finden sich (in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche) Anordnungen, wonach „die Anschaffung und Instandhaltung“ (der **Unterrichtsmittel bzw. Lehrmittel**) Teil der „Erhaltung“ der Schule ist. Allerdings umfasst der Begriff der „Lehrmittel“ (traditionell: Tafel und Kreide) nicht schlechthin „Unterrichtsmittel“ aller Art und vor allem nicht die heute in den Vordergrund tretenden Lernmittel (z.B. Taschenrechner, Tablet), die im Eigentum des Schülers stehen oder in sein Eigentum übergehen.

Durch die Verwendung des Begriffs "Unterrichtsmittel" im § 1 Abs. 4 Kärntner Schulgesetz überschreitet der Landesgesetzgeber daher die ihm zustehende Regelungskompetenz. Dies ist im Hinblick auf einige aufgrund der Bildungsreform aktuellen Fragen von Bedeutung:

Die Installierung von zeitgemäßen Internetanschlüssen gehört zur äußeren Organisation („Verantwortung Schulerhalter“), die Beistellung von Laptops dagegen nicht. Ebenso gehören die erforderliche Software im Zusammenhang mit dem digitalen Unterricht, die Lizenzgebühren, der Support, die Updates und die Versicherung der Geräte nicht zur äußeren Organisation.

Weitere (faktische) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schulwesen:

Pflegerisch-helfende Tätigkeiten:

Hier besteht seit geraumer Zeit eine gesetzliche Verpflichtung der Schulerhalter*innen zur Beistellung dieses Personals zur Unterstützung von Kindern mit größerem Unterstützungsbedarf. Diese Regelung ist innerhalb des Kärntner Schulgesetzes ein Fremdkörper, da hier eigentlich eine Leistung der Chancengleichheit (an sich Umlagenschlüssel: Land 50 %, Gemeinden 50%) zur Gänze dem Schulerhalter auferlegt wurde (dies betrifft regelmäßig auch ganztägige Schulformen). Da diese Regelung gemäß dem zitierten Gutachten die Regelungskompetenz des Landes überschreitet, ist diese unserer Rechtsansicht nach verfassungswidrig. Bis zu einer Aufhebung der Bestimmung oder dem Inkrafttreten einer Alternativregelung ist diese jedoch zu vollziehen.

Assistenzpersonal für Kinder mit Autismus-Spektrums-Störungen:

Mangels Rechtsgrundlage existiert hier eine Förderrichtlinie, in welcher sich das Land (bis auf weiteres) verpflichtet, die Kosten für die Beistellung dieses Assistenzpersonal zu 50 Prozent (im Falle einer Zahlung durch die Gemeinde bzw. den Schulgemeindevorstand zu übernehmen (dies betrifft regelmäßig auch ganztägige Schulformen). Im Sinne der Ausfallssicherheit müsste auch hier eine gesetzliche Regelung geschaffen wäre, welche jedoch nicht den einzelnen Schulerhalter*innen in die Pflicht nimmt, sondern als Umlage solidarisch ausgestaltet ist und auch die 50-prozentige Kosten-tragung des Landes festschreibt.

Timeout-Gruppen:

Hierbei handelt es sich - auch nach Ansicht des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung - um eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Derzeit tragen jedoch bei den Volksschulen die Standortgemeinden (ohne gesetzliche Grundlage!) als Schulerhalter*innen der jeweiligen Schulen zur Gänze die anfallenden Kosten, ohne, dass diese an andere Gemeinden, in denen diese Kinder wohnen, verrechnet werden können. Auch hier müsste eine solidarische Finanzierung aller Gemeinden im Umlageweg erfolgen. Bei den Mittelschulen werden die Kosten von den Schulgemeindevorständen getragen und über die Umlage auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. In beiden Fällen müsste auch hier eine Kostenteilung zwischen Land und Gemeinden nach dem jeweils aktuellen Kostenteilungsschlüssel nach dem K-KJHG erfolgen (aktuell 53,5, bis 2029 degressiv auf 50 Prozent).

Zusammengefasst bedeutet dies:

- Schulerhalter*innen sind nur für die „äußere Organisation der Schulen“ verantwortlich. Darunter fallen nur die für den Schulbetrieb erforderliche Infrastruktur und die Beistellung des zur Betreuung der Schulliegenschaften erforderlichen Hilfspersonals, somit alle Angelegenheiten, die den eigentlichen Schulbetrieb erst ermöglichen.
- Die Installierung von zeitgemäßen Internetanschlüssen (Netz und Netzsicherheit) gehört zur äußeren Organisation („Verantwortung Schulerhalter“).
- Nicht Aufgabe der Gemeinden und Schulgemeindeverbände als Schulerhalter sind:
 - o die Beistellung von Laptops/PCs;
 - o die Beistellung von Lehrer-PCs und –Laptops;
 - o die erforderliche (pädagogische) Software im Zusammenhang mit dem digitalen Unterricht;
 - o die Software-Lizenzgebühren;
 - o IT-Systembetreuung und Support;
 - o die Updates und die Versicherung der Geräte;
- Die Gemeinden sind (uE verfassungswidrig) durch Gesetz dazu verpflichtet, pflegerisch-helfendes Personal für Kinder mit größerem Unterstützungsbedarf anzustellen. Eine Kostenteilung mit dem Land wird angestrebt.
- Die Gemeinden können freiwillig bei 50-prozentiger Förderung durch das Land ASS-Assistenzen beauftragen. Eine gesetzliche Regelung fehlt.
- Die Gemeinden werden ohne gesetzliche Grundlage (uE verfassungswidrig) dazu verhalten, Timeout-Gruppen zu finanzieren. Eine gesetzliche Regelung fehlt.

Die gelebte Praxis war in den vergangenen Jahrzehnten, auch bei größeren finanziellen Spielräumen der Gemeinden und Schulgemeindeverbände und dem Wunsch, die Bildung qualitativ weiterzuentwickeln, eine andere. Neben der Rückführung der Aufgaben der Gemeinden und Schulgemeindeverbände in diesem Bereich auf das (verfassungs-)gesetzlich zulässige Niveau wird unser Augenmerk daher in Zukunft auf der Kompetenzentflechtung im Bildungsbereich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden liegen.

Für Fragen steht unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant

Anlage: Spezialfall „Acht-Punkte-Plan“ zur Digitalisierung im Schulwesen

Dieses Handlungsfeld betrifft nur Mittelschulen und als Schulerhalter*innen die Schulgemeindeverbände bzw. die Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach.

- Hier stellt der **Bund** den Schüler*innen der ersten Klassen der Sekundarstufe (Mittelschulen und Gymnasien, wo er selbst Schulerhalter ist) mit einem Selbstbehalt **Hardware-Endgeräte** zur Verfügung.
- Die **Schulerhalter** (Schulgemeindeverbände) haben sich (mit mehr als 90 Prozent) zur Teilnahme bekannt und stellen eine adäquate **Internetverbindung** sicher, die hausinternen baulichen **Adaptierungen** (Verkabelung etc.) werden vom Land mit 906.000 EUR gefördert. Die übrigen Kosten (2/3) werden von den Schulgemeindeverbänden getragen.
- Seitens der zuständigen Sektionschefin im **Bundesministerium** (BMBWF) wurde bei einer Besprechung mit Vertreter*innen von Bund und Ländern festgehalten:
 - Pädagogische Ressourcen, Medien und Unterrichtsmaterialien werden ausnahmslos vom Bund zur Verfügung gestellt.
 - **Vom Bund kann versichert werden, dass pädagogische Software jedenfalls nicht von den Städten/Gemeinden zu finanzieren ist.**
 - Für mangelhafte Geräte, welche aktuell seitens des Bundes im Rahmen der Geräteinitiative zur Verfügung gestellt werden, sind die Städte/Gemeinden nicht zuständig. Die Verantwortung (Garantie) liegt beim Gerätehersteller.
 - **Den Schulerhalter treffen keine Pflichten oder Aufgaben bei Garantiefällen von Schüler/innen-Geräten. Eine Abwicklung von Schadensfällen erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und Lieferanten.**
 - **Für die Systemadministration in Pflichtschulen ist das dafür bereitgestellte pädagogische Personal verantwortlich, diesbezüglich gibt es laufend Schulungen durch das BMBWF.**
 - Was die Betriebssysteme angeht, so empfiehlt der Bund eine einheitliche und zentrale Organisation im Wege der Länder.
 - **Die Verantwortung der Städte und Gemeinden umfasst ausnahmslos das Netz und die Sicherheit des Netzes!**
- Zusätzlich werden vonseiten des Bundes den Ländern als Dienstgeber der Landeslehrpersonen in den kommenden zwei Jahren pro teilnehmender Klasse drei Endgeräte für das Lehrpersonal zur Verfügung gestellt.
- Die Ausstattung des Lehrpersonals wäre abgesehen davon ohnehin Aufgabe des Dienstgebers (des Landes).